



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation u Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Via mail : vie-4@bmk.gv.at

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info
Franz Kirchmeyr

Wien, 24. Oktober 2022

Betreff: Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung; Entwurf

Sehr geehrte Damen/Herren,

Besten Dank für die Übermittlung des Entwurfs der BMEN-VO und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen, dass nun ein Entwurf der Verordnung vorliegt. Aus unserer Sicht ist es aber auch wichtig, dass alle das Thema berührenden und noch **ausständigen Gesetze/Verordnungen** gleichzeitig vorgelegt werden, damit diese gemeinsam betrachtet und Verbindungen und Vorgaben zwischen diesen eingeschätzt werden können.

Weiters möchten wir auf das Fehlen von **Umsetzungsfristen** für eine erfolgreiche Implementierung vor. Ohne der Festlegung von Umsetzungsfristen müssten ja die Verpflichteten mit dem Tag des Inkrafttretens die Verordnung bereits erfüllen. Derartiges wird aber zeitlich keinesfalls möglich sein. Wir schlagen daher für eine erfolgreiche Implementierung einen Übergangszeitraum von 24 Monaten vor (Vergleiche dazu die Umsetzungsschwierigkeiten in DE). Aufgrund fehlender Erfahrungswerte und für den Fall, dass die Übergangsfristen trotz allen Bemühens der Verpflichteten samt der Zertifizierungsorgane nicht eingehalten werden können, sollte in der Verordnung eine Ermächtigung, die Übergangsfristen mittels Verordnung zu verlängern, verankert werden. Als Grundlage für eine solche Ermächtigung sollte der tatsächliche, nicht durch die betroffenen Verpflichteten selbst verschuldete Nicht-Umsetzung, zusätzlicher Zeitbedarf dienen. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund von vorgegebenen Sachverhalten wie die jährliche Vorratshaltung an eingesetzten Substraten u.Ä. die Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasreduktion im ersten Jahr des Inkrafttretens der Verordnung (im aktuellen Fall: 2023) definitiv nicht erfüllt werden können, sondern es vielmehr einen mehrjährigen Vorlauf bedarf um auch alle Vorgaben der Nachhaltigkeit mittels Zertifizierung bestätigen zu können. Es bedarf daher alleine aus diesem Blickwinkel mindestens zwei Jahre Vorlauf (z.B.: Bestätigung der Nachhaltigkeit der Fläche von welcher landw. Reststoffe wie Stroh geerntet wurden).

Ebenfalls notwendig wäre aus unserer Sicht, die Herkunftsnachweise mit den Kriterien der Nachhaltigkeit/Treibhausgasreduktion zusammenzuführen. In der **HKN-Datenbank** ist aktuell scheinbar nicht vorgesehen, auch die Erfüllung dieser Kriterien nachzuweisen. Aus unserer Sicht sollten jedoch auch die (erfüllten) Kriterien der Nachhaltigkeit/Treibhausgasreduktion in der HKN-Datenbank ersichtlich sein. Dies vor allem auch im Hintergrund der Vorgaben des EAG § 85 ff.

Nachfolgend dürfen wir unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge mit Bitte um Berücksichtigung sowie unsere offenen Fragen mit Bitte um Beantwortung übermitteln.

1. Eine Verankerung von Übergangsfristen in der vorliegenden BMEN-VO

Der vorliegende Entwurf der BMEN-Verordnung sieht aktuell keine Übergangsfristen vor. Wenn die Verordnung ohne Übergangsfristen sofort in Kraft treten würde, wären etliche Erzeuger nicht zertifiziert bzw. bestünde nicht einmal die rechtliche Möglichkeit der richtigen Zertifizierung da ja noch keine Rechtsgrundlage vorliegt.

Alleine aus diesem Grund braucht es daher eine ausreichend lange Übergangsfrist, da einerseits nur dadurch die Bestätigung der Nachhaltigkeit basierend auf den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden kann und andererseits die Etablierung der Zertifizierungssysteme in Österreich noch ausständig ist und wesentliche Verordnungen fehlen oder noch nicht überarbeitet (s. Punkt 2.) sind. Die Zertifizierung selbst nimmt ebenfalls Zeit in Anspruch, die durch die deutliche Überlastung der wenigen anerkannten Zertifizierungssysteme noch verlängert wird.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Lagerbestände nicht nachträglich zertifiziert werden können. Den Verpflichteten muss trotzdem die Möglichkeit gegeben werden, diese Lagerbestände zu verbrauchen. Andernfalls entstünde ein beträchtlicher wirtschaftlicher Schaden.

Zur tatsächlichen Umsetzung der Zertifizierung sind nach dem Inkrafttreten der Verordnung daher ausreichend lange Umsetzungsfristen festzusetzen. **Die Umsetzungsfrist sollte mindestens 24 Monate betragen.** Diese Übergangsfrist ist notwendig, um die Erzeuger entsprechend zu informieren und vorzubereiten sowie die Beauftragung und Durchführung der Zertifizierung durch diese rechtzeitig durchführen zu können.

Das Beispiel Deutschland zeigt, dass zu kurz gewählte Umsetzungsfristen zu massiven Schwierigkeiten für die Betreiber, die Zertifizierungssysteme/-stellen und die Behörden führen.

Textvorschlag:

Vor § 9 wird ein neuer Paragraf mit dem Titel „Umsetzungsfristen“ eingefügt:

„Umsetzungsfristen

§ 9 *Betreiber von Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 haben bei Inanspruchnahme von Förderungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 EAG binnen 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem bei der Registrierungsstelle nach § 6 Abs. 1 mindestens drei Zertifizierungsstellen mit Sitz im Inland registriert sind eine gültige Zertifizierung durch ein anerkanntes Zertifizierungssystem gemäß § 5 Abs. 1 nachzuweisen. Falls trotz Beauftragung einer Zertifizierungsstelle gem. § 5 ein Jahr durch die Verpflichteten die rechtzeitige Zertifizierung nicht eingehalten werden kann, kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft eine Verlängerung der Umsetzungsfrist von zwei Jahren verordnen.“*

2. Es gibt viel zu viele offene Punkte bzw. noch zu erlassende oder novellierende Gesetze und Verordnungen.

Viele thematisch zusammenhängende Gesetze und Verordnungen sind nach wie vor ausständig (u.a. Überarbeitung der NLAV, noch zu erlassende EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Gas, Nachhaltige forstwirtschaftliche Ausgangsstoffe-

VO, Erneuerbare Gase Gesetz) was die notwendige Planungssicherheit für Betreiber aktuell sehr schwierig macht und für die Energiewende notwendige Investitionen hemmt.

Vor allem die richtige Konnexherstellung zwischen den Nachhaltigkeitsanforderungen bzw. Anforderungen an die Treibhausgaseinsparungen und dem Grüngassiegel, welches als Bestätigung der nachhaltigen Erzeugung von erneuerbarem Gas in Österreich dienen soll, erschließt sich uns noch nicht. Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, dass für den Nachweis der Nachhaltigkeit mehrere Zertifizierungssysteme benötigt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Verpflichteten die Bestätigung der Nachhaltigkeit auch an HKN andocken können.

Die Umsetzung von § 6 EAG unter Berücksichtigung der BMEN-VO kann zudem erst erfolgen, wenn die in § 6 Abs. 2 EAG angeführte Verordnung über Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe überarbeitet ist. **Die Kundmachung der BMEN-VO darf jedenfalls nicht vor der Kundmachung der überarbeiteten Verordnung über Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe sowie der Verordnung über Nachhaltige forstwirtschaftliche Ausgangsstoffe erfolgen.** Andernfalls ist die korrekte Zertifizierung der Lieferkette für Biomasse-Brennstoffe auf Basis landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe nicht den jeweiligen rechtlichen Vorgaben entsprechend möglich.

3. Wenn bei der Erzeugung von Biomethan ein Nachweis zur nachhaltigen Erzeugung (Grüngassiegel) benötigt wird, welche Kriterien sind dabei anzuwenden?

Derzeit gibt der Verordnungsentwurf keine Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen für erneuerbare Gase vor. Wird es dazu noch eine eigene Verordnung wie in § 6 Abs. 3 EAG angemerkt „...nähere Bestimmungen zu den Nachhaltigkeitskriterien und zu Kriterien für Treibhausgaseinsparungen von Biomasse-Brennstoffen, die zur Erzeugung von ... erneuerbarem Gas eingesetzt werden“ geben? Für die Beurteilung des Entwurfs der BMEN-VO ist jedenfalls das gleichzeitige Vorliegen aller relevanten Verordnungen unerlässlich.

Sind von den Nachhaltigkeitsanforderungen nur jene Biomethananlagen betroffen, welche, ähnlich wie es die BMEN-VO für die Produktion von erneuerbarem Strom, Wärme und Kälte vorgibt, über ein Leistungsäquivalent verfügen, welches einer Gesamtfeuerungsleistung von 2 MW und mehr entspricht? Oder müssen alle Biomethananlagen die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen nachweisen, wenn sie auf die Grün-Gas-Quote angerechnet werden wollen?

Welche THG-Minderungswerte müssen Biomethananlagen erreichen und ab welchem Inbetriebnahmedatum der Anlage müssen diese eingehalten werden? Vergleichbar mit jenen Kriterien die auch auf die Produktion von Strom/Wärme/Kälte zutreffen?

4. Erstinbetriebnahmedatum für Biomethananlagen:

Wie ist das Inbetriebnahmedatum auf Anlagen, die von der Vor-Ort-Verstromung auf Gaseinspeisung umsteigen, umzulegen? Richtigerweise müsste auch hier als Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme der Anlage gelten auch wenn diese für die „Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte“ erfolgte.

Wir gehen davon aus, dass bei bestehenden Anlagen sowie auch bereits erweiterten Anlagen, die auf Biomethanproduktion umrüsten, die erste Inbetriebnahme der ursächlichen Anlage maßgeblich ist. Zur Klarstellung bitten wir um eine diesbezügliche Ergänzung in § 2 Abs. 2.

Textvorschlag:

In § 2 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Bei Biomethananlagen gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Zeitpunkt der erstmaligen Erzeugung von Biogas auch wenn diese zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte erfolgte.“

5. Ad § 6 Abs. 1 Z 2: Dieser spricht von „... Anlagen auf Basis von Biogas mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW und mehr.“.

In der BMEN-VO steht jedoch: *„Die in dieser Verordnung geregelten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gelten für Anlagen auf Basis von fester Biomasse und Biogas, die die in § 6 Abs. 1 Z 2 EAG genannten Schwellenwerte in Bezug auf die Gesamtfeuerungswärmeleistung überschreiten sowie für Anlagen auf Basis von flüssigen Biobrennstoffen“.*

Vernünftigerweise sollte in der BMEN-VO der gleiche Wortlaut wie im EAG gewählt werden.

6. Ad § 3 Abs. 3 BMEN-VO: „... Förderungen die bis 25. Dezember 2021 genehmigt werden.“ –sollte durch „wurden“ ersetzt werden.

7. Ad § 5 Abs. 4: Übermittlung der Zertifikate

Die Übermittlung der Zertifikate an die EAG-Förderabwicklungsstelle sollte wie beispielsweise beim Brennstoffnutzungsgrad-Gutachten einmal jährlich an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu übermitteln sein.

Ebenfalls notwendig wäre aus unserer Sicht, die Herkunftsnachweise mit den Kriterien der Nachhaltigkeit/Treibhausgasreduktion zusammenzuführen. In der **HKN-Datenbank** ist aktuell scheinbar nicht vorgesehen, auch die Erfüllung dieser Kriterien nachzuweisen. Aus unserer Sicht sollten jedoch auch die (erfüllten) Kriterien der Nachhaltigkeit/Treibhausgasreduktion in der HKN-Datenbank ersichtlich sein. Herkunftsnachweise und Nachweise der Einhaltung der Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasreduktion gehören aus unserer Sicht zueinander, stehen aber aktuell (noch) nebeneinander.

Textvorschlag:

§ 5 Abs. 4 sollte daher wie folgt lauten:

„(4) Betreiber von Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 haben bei Inanspruchnahme von Förderungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 EAG die ausgestellten Zertifikate bis Ende Februar jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr in Kopie an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu übermitteln.“

8. Ad § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2: Der Begriff „hocheffizient“ ist eindeutig zu definieren oder alternativ auf eine eindeutige Definition in der nationalen oder EU-Gesetzgebung zu verweisen.

9. Ad § 4 Abs. 1 Z 1: Massenbilanzsystem

Die Erneuerbaren Energie-Richtlinie gibt detaillierte Anforderungen an das durchzuführende Massenbilanzierungssystem vor, welche auch einzuhalten sind. Da die Begriffe „gesamt“ und „lückenlos“ allerdings im juristischen Sinne zu Auslegungsproblemen führen könnten, sollten diese gestrichen werden.

Textvorschlag:

§ 4 Abs. 1 Z 1 sollte daher wie folgt lauten:

„1. das Massenbilanzsystem muss so ausgestaltet sein, dass die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien sämtlicher verwendeter Ausgangsstoffe über die Herstellungs- und Lieferkette nachgewiesen werden kann,“

Mit der Bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte

Mit freundlichen Grüßen,

Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich



Norbert Hummel



Bernhard Seidl